

Evaluationsrichtlinie für den Bachelor Gesundheitswissenschaften der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin hat auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Evaluation von Studium und Lehre folgende Evaluationsrichtlinie für den Studiengang Bachelor Gesundheitswissenschaften am 07.05.2018 beschlossen.

Die Evaluationsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Inhalt

- § 1 Verantwortung
- § 2 Technisches Verfahren
- § 3 Studentische Lehrveranstaltungs-evaluation
- § 4 Studentische Prüfungsevaluation
- § 5 Persönliche methodisch-didaktische Evaluation
- § 6 Zentrale Befragungen
- § 7 Berichterstattung
- § 8 Ergebnisbesprechung, Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität

§ 1 Verantwortung

(1) Für die Planung der Evaluationen ist der/die Evaluationsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Qualitätssicherung und der Studiengangskoordination verantwortlich.

(2) Die Durchführung und Auswertung der Evaluationen erfolgt in Verantwortung des Bereiches Qualitätssicherung.

(3) Für eine Anpassung und Weiterentwicklung der Evaluationsformate und Items ist der Bereich Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der/dem Evaluationsbeauftragten und der Studiengangskoordination zuständig.

§ 2 Technische Verfahren

(1) Die Evaluationen erfolgen in der Regel als Online-Verfahren.

(2) Für ein sicheres Verfahren benötigt die genutzte Software Informationen über die Teilnehmenden der zu evaluierenden Lehreinheiten. Diese Informationen werden dem Bereich Qualitätssicherung vom Referat für Studienangelegenheiten in Form von Kurslisten zur Verfügung gestellt.

(3) Die Teilnahme an der Evaluation ist freiwillig und anonym. Die Evaluationsdaten (numerische Rohdaten und Freitextkommentare) werden im System getrennt von den personenbezogenen Informationen der Teilnehmenden (E-Mail-Adressen, TANs, Teilnahme) abgespeichert. Eine Rückverfolgbarkeit ist technisch ausgeschlossen.

§ 3 Studentische Lehrveranstaltungs-evaluation

(1) Die zu evaluierenden Lehreinheiten sowie der Zyklus der Evaluation sind wie folgt festgelegt: Module, Vorlesungen, Seminare, Praxisseminare, Projektseminare, seminaristischer Unterricht, Abschlusskolloquien und Tutorien werden zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters evaluiert.

(2) Für Seminare, Praxisseminare, Projektseminare, seminaristischen Unterricht, Abschlusskolloquien und Tutorien erfolgen die Evaluationen ggf. getrennt nach Gruppen.

§4 Studentische Prüfungsevaluation

(1) Die Evaluation von Prüfungen (mündliche Prüfungen, Klausuren, Studienarbeiten und Thesen) erfolgt semesterweise.

(2) Die Prüfungsevaluationen finden i. d. R. während des Prüfungszeitraumes statt. Der genaue Evaluationszeitraum für eine Prüfung orientiert sich am Prüfungstermin bzw. dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 5 Persönliche methodisch-didaktische Evaluation

- (1) Die Lehrenden haben die Möglichkeit, beim Bereich Qualitätssicherung eine persönliche methodisch-didaktische Rückmeldung zu ihrer Lehre zu beantragen.
- (2) Für diesen Antrag ist die rechtzeitige Mitteilung der Unterrichtsdaten (Veranstaltung, Datum, Uhrzeit, Gruppe) erforderlich.
- (3) Die Ergebnisse der methodisch-didaktischen Evaluation werden den Lehrenden persönlich übermittelt und nicht veröffentlicht.

§ 6 Zentrale Befragungen

- (1) Zentrale Befragungen umfassen Studieneingangsbefragungen, Studienzufriedenheitsbefragungen, Befragungen zur Strukturqualität sowie Absolvent/Innen-Befragungen und werden entsprechend der Evaluationsrahmenordnung durchgeführt.
- (2) Bei konkreten Fragestellungen und zur Sicherung einer ausreichenden Datenbasis können zentrale Befragungen in Abstimmung mit dem Bereich Qualitätssicherung in kürzeren Abständen als den in der Evaluationsrahmenordnung angegebenen durchgeführt werden.
- (3) Die Stabsstelle Fundraising und Alumni sowie das Referat für Studienangelegenheiten stellen aktuelle Kontaktdaten der Studierenden und Absolvent/Innen unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung.

§ 7 Berichterstattung

- (1) Die Evaluationsergebnisse der in einem Semester durchgeführten Lehr- und Prüfungsevaluationen werden dem Studien- und Prüfungsausschuss sowie den Modulkoordinierenden für ihr jeweiliges Modul von Seiten des/der Evaluationsbeauftragten zeitnah zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
- (2) Die Modulkoordinierenden leiten die Evaluationsergebnisse an die Lehrenden des Moduls weiter und geben den Studierenden Rückmeldung über die Ergebnisse der Evaluation.

- (3) Die Evaluationsergebnisse werden datenschutzkonform in Form von PDF-Berichten im Intranet der Charité veröffentlicht.

§ 8 Ergebnisbesprechung, Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität

- (1) Die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungsgestaltung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulkoordinierenden.
- (2) Die Evaluationsergebnisse werden auf den regelmäßigen Treffen der Modulkoordinierenden des Studiengangs besprochen.
- (3) Im Rahmen der einzelnen Modulabschlussbesprechungen werden die angestrebten Maßnahmen festgelegt und dokumentiert. Die Dokumentation wird von dem/der Modulkoordinierenden aufbewahrt sowie über den/die Evaluationsbeauftragte/n an den Bereich Qualitätssicherung weitergeleitet.
- (4) Bei Lehreinheiten mit überwiegend negativen Bewertungen in einzelnen oder mehreren Aspekten der Lehrqualität erfragt und dokumentiert der/die Evaluationsbeauftragte vor erneutem Durchlauf des Moduls, welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität beschlossen wurden.
- (5) Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wird durch die darauffolgende Lehrveranstaltungsevaluation überprüft.

Berlin, 04.07.2018

Der Dekan
Prof. Dr. Axel Radlach Pries